

des der Pflege- und der Meliorationsmaßnahmen durchzuführen. An Ort und Stelle sind erforderlich werdende Maßnahmen zu treffen.

6. Die Kreislandwirtschaftsräte und ihre Produktionsleitungen haben eine breite öffentliche Führung des sozialistischen Wettbewerbs zu gewährleisten, wobei im Verlauf der Bestell- und Pflegearbeiten in den Kreisen eine tägliche Auswertung erfolgen muß. Bis zum 15. Februar 1964 sind durch die Kreislandwirtschaftsräte die Bedingungen und die Prämien für den zwischengenossenschaftlichen sozialistischen Wettbewerb der Traktoristen, der Besatzungen der Einzelkornaussaatmaschinen, Kartoffellegemaschinen und anderer tempobestimmender Maschinen zu veröffentlichen.
7. Die Kreislandwirtschaftsräte und ihre Produktionsleitungen haben unter Einbeziehung ihrer Aktivs einen konkreten Arbeitsablaufplan der Bestell- und Pflegearbeiten auszuarbeiten, der den Kreisbauernkonferenzen zur Beratung und Bestätigung vorzulegen ist.

V.

Die Landwirtschaftsräte und ihre Produktionsleitungen müssen bei der Leitung und Organisation der Frühjahrsbestellung ständig dafür sorgen, daß zu den Genossenschaftsmitgliedern, Landarbeitern und Traktoristen ein immer engeres Vertrauensverhältnis erreicht wird. Der Arbeitsplatz der Mitarbeiter der Pro-

duktionsleitungen während der Frühjahrsbestellung ist in den Genossenschaften, volkseigenen Gütern, gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und Meliorationsgenossenschaften. Sie müssen unmittelbar an Ort und Stelle Unterstützung geben und dabei alle Erscheinungen der Administration, des Schematismus und des Bürokratismus überwinden. Dadurch wird die Initiative und die Schöpferkraft der Genossenschaftsmitglieder weiter entwickelt und ihre Aktivität gehoben. * 1

Berichtigung

Es wird darauf hingewiesen, daß die Anlage (Musterstatut für Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften) zur Verordnung vom 21. November 1963 über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (GBl. II 1964 S. 17) wie folgt zu berichtigen ist:

1. Die Ziff. 4 im Abschnitt VI muß richtig heißen: „Die AWG ist bestrebt, die Verwaltungskosten durch ständige Erweiterung der ehrenamtlichen Mitarbeit der Mitglieder und gemeinschaftliche Verwaltung und Pflege des genossenschaftlichen Eigentums niedrig zu halten.“
2. Im Abschnitt VIII Buchst. A Ziff. 4 Budist. a muß es richtig heißen: „den Plan des Wohnungsneubaues“.
3. Im Abschnitt VIII Buchst. B Ziff. 10 Buchst. b muß es richtig heißen: „Durchführung des Wohnungsneubaues“.